

VDMA-Positionspapier

19.08.03

Marktaufsicht unter Berücksichtigung der Novelle der EG-Maschinenrichtlinie

EG-Binnenmarkt

Im Rahmen eines funktionierenden EG-Binnenmarktes erfüllt eine effizient agierende Marktaufsicht eine entscheidende Rolle, die auch ein zentrales Element des New Approach ist. Für einen fairen Wettbewerb und den Arbeits- und Verbraucherschutz ist der Vollzug produktbezogener EG-Richtlinien eindeutig Voraussetzung. Nur richtlinienkonforme Produkte dürfen in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, um das Schutzziel zu erreichen, den Sinn der Richtlinien zu erfüllen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind die wettbewerbsneutrale Position der Marktaufsicht und die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit einer der Garantien für die zielgerichtete Erfüllung dieser Aufgabe. Eine effiziente Marktaufsicht stärkt das Vertrauen in die Konformitätsbewertung und das CE-Zeichen und fördert damit dessen Wertigkeit. Damit wird die Forderung nach Vergabe von weiteren Prüfzeichen sowie umfangreiche und kostenintensive Drittzertifizierungen obsolet. Der VDMA vertritt nachhaltig die Position, dass sich die Marktaufsicht an den Erwartungen der Marktteilnehmer orientieren muss.

Konsumgüter versus Investitionsgüter

Bei Konsumgütern, die häufig in hohen Stückzahlen gefertigt und in den Verkehr gebracht werden, ist die stichprobenartige Entnahme von Prüfmustern eine sinnvolle Maßnahme zur Marktüberwachung. Erfolgt die Entnahme aus der Serie in einem möglichst frühen Stadium der Markteinführung, können mögliche Schäden gering gehalten werden. Dagegen werden Investitionsgüter zu einem nicht unerheblichen Anteil in geringen Stückzahlen oder als Einzelstücke gebaut und in den Markt gebracht. Die Entnahme von Stichproben ist insbesondere bei Einzelstücken in der Praxis nicht umsetzbar. In jedem Fall ist die Kontrolle aus konkretem Anlass, wie beispielsweise einem gemeldeten Unfall, ein unverzichtbares Mittel der Marktaufsicht mit ihrer Überwachungspflicht, die retrospektiv angelegt ist. Stichprobe versus Kontrolle im begründeten Einzelfall ist also der wesentliche Unterschied zwischen Marktaufsichtsmaßnahmen bei Konsum- bzw. Investitionsgütern.

Ziel

Der VDMA begrüßt die Angleichung der Marktaufsicht in den Mitgliedstaaten. Der schnelle Informationsaustausch zwischen den nationalen und den europäischen Behörden unterstützt dieses Ziel. Dabei spielt die Wahrung der Vertraulichkeit eine entscheidende Rolle, die verhindert, dass unverhältnismäßige Informationskampagnen gestartet und Produkte womöglich diffamiert werden. Ansätze für geeignete Kommunikationsstrukturen sind im Rahmen des Projektes ICSMS (Information and Communication System for Pan European Market Supervision) zu finden. Resultat sollte die Verbesserung der Koordination der Aufsichtspflichten von Mitgliedstaaten sein. Dabei steht die effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Mittelpunkt.

Die Rolle des Herstellers oder Importeurs bei der Marktaufsicht ist bereits heute klar definiert. Sie besteht in einer begrenzten Mitwirkung, insbesondere dem zur Verfügung stellen

von produktbezogenen Informationen an die Behörde. Die wettbewerbsneutrale Marktüberwachung schließt die intensive Mitwirkung der Hersteller und Importeure aus und verhindert gleichzeitig deren unverhältnismäßige Belastung durch mehr Aufgaben und Bürokratie.

Die Benannten Stellen (Notified Bodies) werden ausschließlich im Rahmen des Inverkehrbringens eines Produktes und der Konformitätsbewertung tätig. Aufgrund dieser Aufgabe können die Benannten Stellen nach Auffassung des VDMA nicht gleichzeitig Aufgaben im Rahmen der Marktaufsicht übernehmen.

Die Befugnisse der Mitgliedstaaten sind am Ziel der Marktaufsicht zu orientieren, die Maßnahmen mit Augenmaß und Sachverstand treffen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. In der Praxis bedeutet das, dass sich die Marktaufsicht auf die Beseitigung von Sicherheitsmängeln einer Maschine konzentrieren muss anstatt auf formale Defizite ihren Schwerpunkt zu legen. Das trägt auch zur Vermeidung von Handelshemmnissen bei, die sonst durch die Hintertür von Mitgliedstaaten eingeführt werden könnten. Insgesamt dürfen Befugnisse der Mitgliedstaaten nicht im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Hersteller stehen. Korrekturmaßnahmen und Vorkehrungen, die auf freiwilliger Basis gewählt werden, sind eindeutig zu bevorzugen.

VDMA
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Kontakt:
Thomas Kraus
Telefon +49 69 66 03-1602
Fax +49 69 66 03-2602
E-Mail thomas.kraus@vdma.org